

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

10/SN-32/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Zi. 32. GE/87	
Datum: 06. AUG. 1987	
Verteilt: 11. AUG. 1987 <i>ferstocler</i>	

*D. Hlavac*

Wien, am 30.7.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

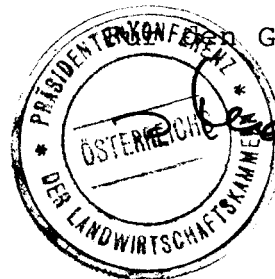
Unser Zeichen:  
SF(U)-687/N

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung  
von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen



Generalsekretär:

*[Signature]*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

UNTERSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 28.7.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
I-31.035/34-3/87 27.5.1987

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
SF(U)-687/N      479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung  
von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg begrüßt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern die Bemühungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, die Probleme mit dem wachsenden Müllaufkommen einer Lösung zuzuführen. Den Erläuternden Bemerkungen kann nur zugestimmt werden, wenn die Problematik der Deponie in einerseits dem relativ geringen Teil der Müllmenge, die kompostiert, verbrannt oder wiederverwertet wird, aufgezeigt wird und andererseits Mülldeponien immer mehr Raum beanspruchen, nicht unproblematisch sind und von

- 2 -

den Anrainern bekämpft werden. Nicht die Müllbeseitigung an sich steht im Mittelpunkt modernen Umweltschutzdenkens, sondern die Wiederverwertung, die Verringerung des anfallenden Mülls, sowie die Vermeidung des Abfalls.

Erneut muß in diesem Zusammenhang auf die verfassungsrechtlich problematische Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern hingewiesen werden. Nur auf der Basis der Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie kann sich der Bund um eine Regelung kümmern, die müllvermindernd wirkt und auch diese Interpretation ist umstritten. Es sollte daher gleichzeitig eine verfassungsrechtliche Regelung in Absprache mit den Ländern geschaffen werden, die eine tragfähige Grundlage für die Regelung der Abfallvermeidung und -beseitigung einschließlich des Hausmülls bildet. Zumindest eine Grundsatzkompetenz zur Wahrung einer Einheitlichkeit in den Grundzügen erscheint geboten. Bedenken bestehen dagegen, ob die vorgeschlagene Regelung des Abfallvermeidungsgesetzes, Abfallvermeidung im Sinne des Umweltschutzes erreichen kann. Der Entwurf weist legislative und fachliche Mängel auf und führt für die betroffenen Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen zu schwerwiegenden Pflichten und Belastungen, die zwangsläufig sogar die bäuerlichen Milch- und Mostobstproduzenten in Mitleidenschaft ziehen. Selbst bei Außerachtlassung betriebswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Überlegungen wäre die Einhaltung einzelner Bestimmungen nur bei gleichzeitiger Übertretung geltenden Rechts, (z.B. des Sonderabfallgesetzes, des Gefahrgütergesetzes) möglich. Dazu kommen wirtschaftliche Überlegungen im Hinblick auf die Kosten eines Pfandsystems.

- 3 -

Daß die wachsenden Probleme des Umweltschutzes dringend einer Lösung bedürfen steht außer Zweifel. Es sollte jedoch versucht werden, im Rahmen eines wohl durchdachten Gesamtkonzeptes Lösungen zu finden. Es wird zweifellos schwierig sein, einen vernünftigen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen zu finden.

### I. Gebinde für Getränke:

Das vom Gesetzgeber beabsichtigte Verbot, diverse nach den Bestimmungen des Lebensmittelrechtes ausdrücklich zugelassene Verpackungsmaterialien zu verwenden, ist sachlich untragbar, stellt einen durch nichts zu rechtfertigenden Rückschritt von Verpackungshygiene und Verpackungstechnologie dar und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, das überdies nicht im Kompetenzbereich des gesetzgebenden Ministeriums liegt. Das soll am Beispiel der Milch näher erläutert werden:

- Das Verbot der Wahl des bedarfsgerechten Gebindes durch obligatorische Verwendung von Mehrweg-Glasflaschen bedeutet ein Verbot von 99,5 % der derzeit für Trinkvollmilch verwendeten und ausdrücklich zugelassenen Gebinde, d.s. Milchkanne, Polyäthylenbeutel für Großverbraucher und Dispenser (20 Liter), Verbundkarton und Polystyrolbecher. Einer Studie des Verpackungslabors für Lebensmittel und Getränke vom Oktober 1986 entnehmen wir, daß sämtliche Verpackungen für flüssige Milchprodukte lediglich 1,3 % des Hausmüllaufkommens darstellen. Die Vollmilchpackung macht somit weniger als 1 % des gesamten Hausmülls aus. Sie wird in der Praxis von den Haushalten gleich als Behälter für diverse Küchenabfälle verwendet. Bestenfalls

- 4 -

ein Bruchteil dieses nahezu unbedeutenden Hausmüllaufkommens könnte durch Mehrweg-Glasflaschen reduziert werden: Etwa 85 % Pfandflaschen werden spätestens nach 10 bis 20 Umläufen zu Bruchabfall, denn die technische Obergrenze des Recycling von Braunglas liegt derzeit bei 12 bis 15 %. Farbloses Glas aber, das bis zu 45 % wiederverwertet werden kann, ist für Milch wegen Vitamabbau sowie Fett- und Geschmacksveränderungen durch Lichteinfluß nicht anwendbar.

Schließlich stellt der Verbundkarton das bisher geeignetste Kleingebilde für Milch und Fruchtsäfte dar. Es ist das Ergebnis intensiver Bemühung, Forschung und umfangreicher Investitionen für höchste Produktqualität, die den Anforderungen zeitgemäßer Lebensmitteltechnologie und -hygiene, geltendem Recht und optimalem Handling (Staffelbarkeit, Bruchsicherheit, Gewichtsminimierung) entspricht.

- Auf die rein technischen Sachverhalte von Wasserverbrauch, Abwasserbelastung, Energieverbrauch, Transportbelastung und alle sonstigen relevanten Komponenten eines objektiven Vergleiches von Einwegpackung und Pfandflasche sei nicht näher eingegangen. Zahlreiche Untersuchungen - jüngerer Datums als die in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes zitierten aus 1973 - liefern ausreichendes Datenmaterial.
- Die aus der Sicht des Umweltschutzes völlig nutzlose Umstellung der Milch-Einwegpackung ausschließlich auf ein Pfandflaschensystem wird grob geschätzt mindestens 1,5 Milliarden Schilling Umrüstkosten für die Flaschenabfüllung verursachen, die von der Milchwirtschaft

- 5 -

angesichts der derzeit weltweiten Probleme durch Milchüberschüsse unmöglich aufgebracht werden könnten. Weder die Entscheidungsorgane des Milchwirtschaftsfonds noch die betroffenen Betriebe könnten solche Investitionen verantworten. Dazu kommt, daß Flaschenmilch teurer ist als Milch in anderer Verpackung, so etwa in der Bundesrepublik Deutschland um S 1,40 bis 2,80 zuzüglich S 3,50 Pfand.

- Für die mehrfache Verwendung geeignete 1,0 Liter-Glasflaschen haben ein Gewicht von 380 Gramm, der Verbundkarton wiegt 25 Gramm. Dieses Mehrgewicht bedeutet, daß z.B. in Wien täglich statt 50 bis 20 Tonnen Verpackungsmaterial für Milchprodukte 225 bis 300 Tonnen Glasflaschen an den Einzelhandel zugestellt und von den Konsumenten nach Hause getragen werden müßten. Allein in Wien wären täglich grobgeschätzt 60 zusätzliche "Milchautos" in den Nachtstunden und während der morgentlichen Verkehrsspitze unterwegs. Die Folge: Kosten, Lärm und Abgase. Um der Umwelt zu dienen?
- Verteuerung, Gewichtsbelastung und insgesamt umständlicheres Handling der Pfandflasche würde zweifellos für einen Absatzrückgang bei Milch und Fruchtsäften führen, wie es der seit Jahren sinkende Absatz der von Ybbstaler Obstverwertung in Pfandflaschen angebotenen Fruchtsäfte belegt. Ein Rückgang des Milch- und Fruchtsaftkonsums würde nicht nur Einkommensverluste der Milch- und Mostobstbauern verursachen, sondern auch nicht im Interesse eines Ministeriums liegen, das sich um die Probleme der Jugend und Familien annimmt, auch nicht eines Gesundheitsministers oder eines Landwirtschaftsministers.

- 6 -

## II. Trockenbatterien, Batterien und Reifen für Kraftfahrzeuge, Leuchtstoffröhren:

Vorgesehen ist die obligatorische Einführung eines Pfandsystems und einer Rücknahmeverpflichtung für Leuchtstoffröhren, Trockenbatterien, Autobatterien und Autoreifen.

Ein Rücknahmesystem gebrauchter Trockenbatterien, Kfz-Batterien, Kfz-Reifen und Leuchtstoffröhren erscheint angesichts der bestehenden Entsorgungsschwierigkeiten zweifellos überlegenswert. Eine Regelung, wie sie der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf vorsieht, muß jedoch abgelehnt werden.

Abgesehen davon, daß Gewerbetreibende durch die Entgegennahme, Aufbewahrung und den Transport der genannten Waren einzelnen Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes oder des Gefahrgütergesetzes zuwiderhandeln würden, ist es absolut untragbar, daß ein Gewerbetreibender (kleiner Erzeugungsbetrieb, Einzelhändler, Großhändler, Importeur) gegen Pfand Waren entgegennimmt, die er nicht erzeugt, die er nicht führt und mit dessen Erzeuger oder Großhändler er in keinerlei Geschäftsbeziehung steht. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Kette der Geschäftsverbindungen ist in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Sollte die Schaffung und wirtschaftliche Führung eines Abfallsammlungs- und -verwertungsfonds überhaupt realistisch sein, müßte er zumindest mit der Auflage versehen sein, gemeldete Abfälle abzutransportieren (GGSt.) und geeignete Beseitigungsanlagen zu errichten. Bekanntlich ist die Errichtung einer entsprechenden Deponie derzeit so gut wie nicht realisierbar, so daß sämtliche zurückgenomme-

- 7 -

nen Waren im Eigentum und Verantwortungsbereich der Gewerbetreibenden verbleiben. Diese könnten ihren Sonderabfall bestenfalls anderen Gewerbetreibenden zum Wert des Pfandes verkaufen. Im übrigen erinnert der Vorschlag bereits an die Diskussion, die im Zuge der Beratungen des Chemikaliengesetzes zur Schaffung einer entsprechenden Rücknahmebestimmung geführt wurde.

### III. Reste von Farben, Lacken, Anstrichmitteln, Haushaltsreinigern und anderen Chemikalien:

Solange das Sonderabfallgesetz keine Übernahmungsverpflichtung der eingetragenen Sonderabfallsammler vorsieht und solange dem geplanten Fonds ebenfalls keine Übernahms- und Beseitigungspflicht für diverse Reste von Farben etc. auferlegt ist, ist die obligatorische Rücknahme durch Gewerbetreibende undenkbar. Abgesehen von der Kollision mit Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes und der massiven Kostenbelastung, die für Gewerbetreibende entsteht, besteht lediglich die Möglichkeit den Sonderabfall dem nächsten Gewerbetreibenden weiter zu liefern. Wie schon unter Punkt II angemerkt, ist es absolut untragbar, daß ein Gewerbetreibender Produkte zurücknimmt, die er gar nicht führt. Daß z.B. ein Lagerhaus Reste von nur in Apotheken erhältlichen Arzneimitteln entgegennimmt (wobei zu prüfen wäre, ob sich diese in ihren Originalverpackungen befinden), kann doch nicht Absicht des Gesetzgebers sein.



- 8 -

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 1:

Der Begriff "in Verkehr gebracht werden" (§ 4 "abgeben") sollte definiert werden. Das Österreichische Recht kennt zahlreiche unterschiedliche Definitionen dieses Begriffes (Lebensmittelrecht, Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht etc.). Eine Anlehnung an das Lebensmittelgesetz 1975 wäre denkbar, doch ist klarzustellen, daß die Bestimmungen des Abfallvermeidungsgesetzes nicht für Exportware gelten.

Im internationalen Verkehr ist das Handling von Pfandflaschen nicht möglich. Das Verbot des Verbundkartons würde den Export österreichischer Fruchtsäfte, bei denen der überwiegende Teil der Produktion ins Ausland geht, zum Erliegen bringen (Handling, internationale Bevorzugung des Kartons, Gestaltungsmöglichkeit und mehrsprachige Kennzeichnung).

Zu § 2 Abs. 1:

Der Begriff "nicht alkoholische Getränke" ist zu definieren.

Ist Milch, die für die häusliche Herstellung von Pudding gekauft wird, ein Getränk?

Welche Milcherzeugnisse - die Flaschenverordnung nennt für sie eigene Gebinde mit einem Nenninhalt von 0,25 und 0,125 Liter - sind überhaupt Getränke?

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

Die Beschränkung zulässiger Gebinde auf Mehrweg-Glasflaschen und einige wenige Nenninhalte (im Entwurf fälschlich Fassungsvermögen) widerspricht geltendem Recht, das nicht im Kompetenzbereich des gesetzgebenden Ministeriums liegt, nämlich dem Lebensmittelrecht (Gesundheitsminister) und der Flaschen-VO (Wirtschaftsminister). Das abgesehen von dieser Gesetzeskollision am Markt bewährte und international handelsübliche Gebindegrößen verboten werden sollen, kann nicht akzeptiert werden. Es sind daher Flaschen mit Nenninhalten von 0,125 Liter, 0,175 Liter, 0,35 Liter, 0,7 Liter, 0,75 Liter und 1,5 Liter auch in einem Abfallvermeidungsgesetz zuzulassen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 18 Abs. 2:

Zum Verbot des Verbundkartons wurde bereits einleitend Stellung bezogen. Im übrigen treffen die vom Ministerium für die Ausnahme von Wein und Spirituosen ins Treffen geführten Argumente selbstverständlich auch für Milch- und Fruchtsäfte zu.

Zu § 2 Abs. 2 und § 3:

Die Beschränkung der durch Verordnung näher zu bestimmenden Normflaschen auf nur drei Gebindegrößen und der Verweis aller anderen gemäß § 2 Abs. 1 zulässigen Gebinde auf eine bescheidmäßige Genehmigungspflicht widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und belastet alle Produkte in kleineren Gebinden überproportional. Überlegenswert erscheint jedoch bei kleineren Gebinden von der obligatorischen Einhebung eines Pfandes Abstand zu nehmen, insbesondere wenn man

- 10 -

die Kosten des Handlings in Relation zu den Kosten der Flasche setzt.

Zu § 4:

Eine Rücknahmeverpflichtung für Pfandflaschen wäre höchstens für Gebinde, die ein Gewerbetreibender selbst führt, vorstellbar. Allein aus Gründen der beschränkten Lagerkapazität, der Kostenbelastung und vor allem wegen fehlender Geschäftsbeziehungen ist es völlig undenkbar, daß z.B. eine Molkerei Bier-, Cola- oder Fruchtsaftflaschen entgegennimmt. Bier oder sonstige Normflaschen können aus technologischen und hygienischen Gründen nicht für Milch verwendet werden.

§§ 5 bis 7:

Die Präsidentenkonferenz verweist auf ihre Ausführungen unter II. Die Formulierung des § 6 würde vorschreiben, daß z.B. eine Molkerei, weil sie zur Reparatur ihres Fuhrparks berechtigt ist, gebrauchte Kfz-Batterien und -reifen gegen Pfand übernimmt. Es sollte daher eine sachgerechte Änderung dieser Bestimmung vorgenommen werden.

In Zusammenhang mit § 13 bedarf die Rechtsnatur der vorgesehenen Pfänder einer abgabenrechtlichen Definition.

Zu § 9:

In Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird auf die Äußerung unter Punkt III verwiesen.

- 11 -

Zu § 19:

Die Vollziehung eines Abfallvermeidungsgesetzes mit dem vorgelegten Inhalt müßte auch dem Kompetenzbereich des Gesundheitsministeriums (Lebensmittelrecht) unterliegen.

Auf Grund der angeführten Argumente lehnt die Präsidentenkonferenz die Vorlage ab.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser